

Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes
der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(RPA-EKHN PS 280):
Wesentlichkeit im Rahmen von Prüfungen

Inhalt

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Konzept der Wesentlichkeit.....	2
3.	Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit	3
4.	Wesentlichkeit und Prüfungsplanung	4
4.1	Ermittlung der Wesentlichkeit	4
4.2	Ausnahmen der Anwendung	5
5.	Anwendung des Konzeptes der Wesentlichkeit bei der Prüfung erstmaliger Eröffnungsbilanzen	5
6.	Einfluss von falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung sowie auf die Rechnungslegung	5
7.	Beurteilung der Auswirkungen auf die Rechnungslegung und das Prüfungsergebnis	6
8.	Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung	7
9.	Dokumentation der Wesentlichkeit und der Prüfungsdifferenzen.....	7

Anlagen: 1) Berechnung der Wesentlichkeit
 2) Prüfungsdifferenzenliste

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden (Art. 67 Abs. 2 der Kirchenordnung). Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 1 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (4) Damit die Rechnungsprüfung diesem Dienst mit hoher Qualität nachkommen kann, hat das Rechnungsprüfungsamt Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen. Diese richten sich nach dem Handbuch zur Sicherung der Qualität in der kirchlichen Rechnungsprüfung der kirpag (Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt in diesem Prüfungsstandard verbindlich dar, welche Anforderungen an die Wesentlichkeit im Rahmen von Prüfungen gestellt werden. Dabei sind Prüfungen im Sinne dieses Prüfungsstandards Prüfungen von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen jeglicher Recht- und Rechnungslegungsnorm (nachfolgend Abschlüsse).
- (6) Dieser Prüfungsstandard wurde von der Amtsleitung per Dienstanweisung am 13.02.2017 in Kraft gesetzt und ist nach dem 13.02.2017 anzuwenden.
- (7) In Abweichung zu (6) kann die Amtsleitung im Einzelfall eine vorzeitige Anwendung beschließen.

2. Konzept der Wesentlichkeit

- (8) Das Konzept der Wesentlichkeit ist an den Adressaten der Abschlüsse ausgerichtet. Rechnungslegungsinformationen sind als wesentlich anzusehen, wenn zu erwarten ist, dass ihre falsche Darstellung (einschließlich ihres Weglassens) im Einzelnen oder insgesamt die auf

Basis der Rechnungslegung getroffenen Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten beeinflusst. Bei der Wesentlichkeit handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz, der sowohl in der Rechnungslegung als auch in der Prüfung zu beachten ist. Unabhängig von der Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, dass alle buchungs- und angabepflichtigen Sachverhalte vollständig und richtig erfasst werden.

- (9) Im Rahmen der Prüfung besagt das Konzept der Wesentlichkeit, dass die Prüfung des Abschlusses darauf auszurichten ist, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufgedeckt werden, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Rechnungslegungsadressaten haben.
- (10) Das Konzept der Wesentlichkeit ist bei der Planung und Durchführung von Prüfungen zu berücksichtigen. Durch die Berücksichtigung des Konzepts der Wesentlichkeit in der Prüfung erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte und Prüfungsziele.
- (11) Die Wesentlichkeit kann sich sowohl quantitativ in einem Grenzwert als auch qualitativ in einer Eigenschaft (z.B. Anhangsangaben) ausdrücken, die geeignet ist, die Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten zu beeinflussen.
- (12) Die Wesentlichkeit von falschen Angaben kann sich auch daraus ergeben, dass mehrere unzutreffende bzw. unterlassene Angaben, die für sich allein betrachtet unwesentlich sind, zusammen mit anderen wesentlich werden.

3. Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit

- (13) Das Konzept der Wesentlichkeit ist sowohl bei der Prüfung von Abschlüssen als auch bei der Prüfung einzelner Prüffelder (wie z.B. Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Angaben in Anhang) zu beachten.
- (14) Die Wesentlichkeit ist nach dem Prüfungsgegenstand (Kirchengemeinde, Dekanat, Verband, GmbH oder Bilanzposition, etc.) festzulegen. Grundsätzlich wird als Ausgangspunkt für die Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes ein Prozentsatz auf eine geeignete Bezugsgröße, insbesondere (Umsatz)-Erlöse und Bilanzsumme, angewendet. Die Festlegung einer geeigneten Bezugsgröße und eines geeigneten Prozentsatzes liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfungsgebietsleitung und der Amtsleitung.

4. Wesentlichkeit und Prüfungsplanung

- (15) Bei der Erarbeitung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsplans hat der Prüfende für die Aufdeckung der falschen Angaben im Rahmen der Abschlussprüfung eine angemessene Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes, die prüffeldbezogene Wesentlichkeit sowie die Aufgriffsgrenze zu ermitteln.
- (16) Die Einschätzung der Wesentlichkeit und des Prüfungsrisikos kann sich gegenüber der ursprünglichen Einschätzung bei der Prüfungsplanung infolge veränderter Umstände oder aufgrund neuer Erkenntnisse des Prüfenden ändern. Die Wesentlichkeit ist im Verlauf der Prüfung anzupassen und mit der Prüfungsgebietsleitung abzustimmen.

4.1 Ermittlung der Wesentlichkeit

- (17) Als Bezugsgröße für die Bestimmung der Wesentlichkeit im Rahmen der Prüfung als Ganzes dienen die (Umsatz)-Erlöse und die Bilanzsumme. Abweichungen hiervon kann die Amtsleitung festlegen.
- (18) Bei der Bezugsgröße der (Umsatz)-Erlöse liegt die Wesentlichkeit als Ganzes zwischen 0,25% und 3,0% der Bezugsgröße.
- (19) Bei der Bezugsgröße der Bilanzsumme liegt die Wesentlichkeit als Ganzes zwischen 0,5% und 2,0% der Bezugsgröße.
- (20) Abgeleitet von der Wesentlichkeit als Ganzes ergibt sich die prüffeldbezogene Wesentlichkeit, bspw. auf Ebene einer Bilanzposition oder Position der Ergebnisrechnung. Die prüffeldbezogene Wesentlichkeit beträgt 75% der Wesentlichkeit als Ganzes.
- (21) Die Aufgriffsgrenze im Rahmen der Wesentlichkeit beträgt 5% der Wesentlichkeit als Ganzes.
- (22) Liegt eine Prüfungsfeststellung oberhalb der prüffeldbezogenen Wesentlichkeit (Einzel oder in Summe), jedoch unterhalb der Wesentlichkeit als Ganzes, so ist sie für den Jahresabschluss wesentlich, da wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung ein Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Rechnungslegungsadressaten zu vermuten ist.
- (23) Bestehen Prüfungsfeststellungen, die einzeln unterhalb der Aufgriffsgrenze liegen, jedoch auf systematische oder sich wiederholende Fehler zurückzuführen sind und in Summe über der Aufgriffsgrenze liegen, so sind diese in die Prüfungsfeststellungen aufzunehmen.

4.2 Ausnahmen der Anwendung

- (24) Die Konzeption der Wesentlichkeit ist nicht auf Feststellungen betreffend das interne Kontrollsystem (IKS) sowie bei dolosen Handlungen anzuwenden. Bei diesen Prüfungen kann keine Wesentlichkeit festgelegt werden.
- (25) Für die Prüfungsbereiche Bau, Personal, IT, Querschnittsprüfungen, Verwendungsnachweise, Abrechnungen mit Zuschussgebern sowie Kollekten sind nach Prüfungsgegenstand und -umfang individuelle Wesentlichkeiten festzulegen, da es sich in der Regel hier nicht um Abschlüsse handelt. Die Festlegung der Wesentlichkeit (und Bezugsgrößen) erfolgt durch die Prüfungsgebietsleitung in Abstimmung mit der Amtsleitung.
- (26) Ebenfalls finden die Tz. 17-23 keine Anwendung bei Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit (ausgenommen Prüfungen nach Tz. 5), Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Nach Prüfungsgegenstand und -umfang sind individuelle Wesentlichkeiten (und Bezugsgrößen) festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch die Prüfungsgebietsleitung in Abstimmung mit der Amtsleitung.

5. Anwendung des Konzeptes der Wesentlichkeit bei der Prüfung erstmaliger Eröffnungsbilanzen

- (27) Die Prüfung der Vollständigkeit der Vermögenswerte und Schulden sowie des Anhangs steht bei der erstmaligen Eröffnungsbilanz im Vordergrund.
- (28) Daher findet während der Prüfung die Aufgriffsgrenze nach Tz. 21 keine Anwendung, alle Prüfungsdifferenzen sind unter dem Prüfungsziel der Vollständigkeit zu dokumentieren.
- (29) Nach Durchführung der Prüfung ist die Wesentlichkeit nach den Tz. 19-21 zu ermitteln. Die Aufgriffsgrenze, die prüffeldbezogene Wesentlichkeit sowie die Wesentlichkeit als Ganzes sind zur Beurteilung der Prüfungsfeststellungen anzuwenden.

6. Einfluss von falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung sowie auf die Rechnungslegung

- (30) Der Prüfende muss die während der Prüfung festgestellten falschen Angaben in einer Prüfungsdifferenzenliste zusammenstellen. Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die Vorgehensweise

bei der Beurteilung der Auswirkungen bei falschen Angaben in der Rechnungslegung.



Abb. Vorgehensweise bei der Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben in der Rechnungslegung.

7. Beurteilung der Auswirkungen auf die Rechnungslegung und das Prüfungsergebnis

- (31) Der Prüfende muss die Organe bzw. gesetzlichen Vertreter oder zuständigen Dienstleister (bspw. Regionalverwaltung) in angemessener Zeit über alle zusammengestellten falschen Angaben informieren und sie ersuchen, die bislang nicht korrigierten falschen Angaben zu korrigieren. Die Kommunikation kann über den zuständigen Dienstleister erfolgen.
- (32) Die nicht korrigierten falschen Angaben sind vom Prüfenden in die Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen aufzunehmen. Unterlassen die Organe bzw. gesetzlichen Vertreter die Korrektur einiger oder aller falscher Angaben, so sind die Gründe hierfür bei der Bildung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigen.

- (33) Der Prüfende hat bei der Beurteilung der Frage, ob Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht und im Prüfungsvermerk getroffen werden können (z.B. ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt), zu entscheiden, ob die nicht korrigierten falschen Angaben einzeln oder insgesamt für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden, Abschlussangaben oder für den Abschluss als Ganzes wesentlich sind.

8. Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung

- (34) Der Prüfende hat den Prüfungsvermerk einzuschränken oder zu versagen, falls die Organe bzw. gesetzlichen Vertreter zu einer Anpassung des Abschlusses nicht bereit sind und die nicht korrigierten falschen Angaben für die Rechnungslegung wesentlich sind.
- (35) Wird ein Prüfungsvermerk mit Einschränkung oder Versagung erteilt, muss eine vorherige Freigabe durch die Amtsleitung erfolgen.
- (36) Erfolgt die Erteilung eines Prüfungsvermerkes mit Einschränkung oder Versagung, wird in der Regel keine Entlastungsempfehlung ausgesprochen.

9. Dokumentation der Wesentlichkeit und der Prüfungsdifferenzen

- (37) Die Berücksichtigung des Konzepts der Wesentlichkeit bei den Schlussfolgerungen aus den eingeholten Prüfungsnachweisen ist in den Arbeitspapieren angemessen zu dokumentieren (Anlagen 1 und 2).
- (38) In den Arbeitspapieren hat der Prüfende zudem die folgenden Beträge und die bei deren Festlegung berücksichtigten Faktoren festzuhalten:
- die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes
 - die prüffeldbezogene Wesentlichkeit
 - die Aufgriffsgrenze
 - im Verlauf der Prüfung vorgenommene Anpassungen dieser Größen.
- (39) Des Weiteren sind in den Arbeitspapieren sämtliche im Verlauf der Prüfung zusammengestellte falsche Angaben sowie korrigierte Angaben in einer Prüfungsdifferenzenliste zu dokumentieren.

Anlage 1

Berechnung der Wesentlichkeit

Ermittlung der Wesentlichkeit für Prüfungen

Abschlussstichtag _____

Werte angegeben in _____

Mandant / Rechtsträgernummer _____



RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

AP Ref	#	Ermittlung der Wesentlichkeit über die (Umsatz)-Erlöse	EUR	%	Anmerkungen
		(Umsatz)-Erlöse zum vom 1.1. bis zum 31.12.	70.000		
		Festlegung der Wesentlichkeit als Ganzes in % der Umsatz-(Erlöse) RPA-EKHN PS 280 Tz. 18 - zwischen 0,25% und 3,0%		3%	
		Wesentlichkeit als Ganzes RPA-EKHN PS 280 Tz. 18 - zwischen 0,25% und 3,0%	2.100		
		prüffeldbezogene Wesentlichkeit RPA-EKHN PS 280 Tz. 20 - 75% der Wesentlichkeit als Ganzes	1.575		
		Aufgriffsgrenze RPA-EKHN PS 280 Tz. 21 - 5% der Wesentlichkeit als Ganzes	105		

AP Ref	#	Ermittlung der Wesentlichkeit über die Bilanzsumme	EUR	%	Anmerkungen
		Bilanzsumme zum 31.12.	1.000.000		
		Festlegung der Wesentlichkeit als Ganzes in % der Bilanzsumme RPA-EKHN PS 280 Tz. 19 - zwischen 0,5% und 2,0%		1,50%	
		Wesentlichkeit als Ganzes RPA-EKHN PS 280 Tz. 19 - zwischen 0,5% und 2,0%	15.000		
		prüffeldbezogene Wesentlichkeit RPA-EKHN PS 280 Tz. 20 - 75% der Wesentlichkeit als Ganzes	11.250		
		Aufgriffsgrenze RPA-EKHN PS 280 Tz. 21 - 5% der Wesentlichkeit als Ganzes	750		

Abweichungen bei der Ermittlung der Wesentlichkeit nach RPA-EKHN PS 280

Besprochen mit: _____

Datum: _____

Besprochen von: _____

